

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 314.

Dienstag den 9. November.

1852.

Bekanntmachung.

Es ist bereits mehrfach, zuletzt durch unsere Bekanntmachung vom 9. October 1848 (Anzeiger vom Jahre 1848, Nr. 290) vor der Anwendung der arsenik- oder essigsaures Kupfer-Dryd enthaltenden **grünen Farben**, welche unter dem Namen des Schweinfurter, Englischen, Mineral-, Leipziger, Neuschwedisch- oder Laub-Grün vorkommen, zum Anstreichen und Malen der Wände oder zur Tapetenfabrikation unter Hinweisung auf deren schädliche Einwirkung auf die Gesundheit gewarnt worden.

Gegenwärtig haben wir gegen die Verwendung mit derartigem Grün gefärbten Papiere zu Tabakspaketen polizeilich einzuschreiten gehabt und nehmen hiervon Veranlassung, nicht allein obgedachte Bekanntmachung hierdurch zu strengster Nachachtung einzuschärfen, sondern auch die Verwendung besagten Papiere zu Tabakspaketen oder überhaupt zu Umschlägen für Waaren aller Art hiermit zu verbieten.

Jede Verwendung besagter Farben zu Tapeten oder zum Anstreichen und Färben der Wände, so wie der Verkauf oder Vertrieb damit gefärbter Tapeten oder Papiere, ingleichen die Verwendung der letzteren zu Waarenumschlägen oder sonst in einer Weise, wodurch die erwähnten Farbstoffe gefahrbringend in den Verkehr gesetzt werden können, hat unnachsichtliche Geld- oder Gefängnißstrafe zur Folge.

Wir erwarten um so gewisser genaueste Nachachtung, da, namentlich bei Kindern, auch eine geringe Quantität einer Farbe, welche je nach den verschiedenen Sorten 15 bis 75 Procent arsenige Säure und freien weißen Arsenik enthält, die nachtheiligsten, ja selbst tödtliche Folgen herbeizuführen im Stande ist.

Leipzig, den 4. November 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

K o c h.

Schleisner.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiaten-Ordnung vom 15. September 1848 wird denjenigen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des Königlichen Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfalligen Gesuche, welchen die §. 2 obgedachter Stipendiaten-Ordnung sub a. bis f. specificirten Unterlagen beizufügen sind, vom 18. October bis zum 13. November 1852 bei dem Famulus der Ephorie (Universitäts-Diakon Krause auf der Expedition des Universitäts-Gerichts) einzureichen haben.

Später eingehende Gesuche können nicht angenommen und beachtet werden.

Die Namen derjenigen Herren Studirenden, welche bereits in früheren Semestern um Verleihung eines dergleichen Stipendiums nachgesucht haben, aber noch nicht berücksichtigt worden, werden in dem Verzeichnisse der Bewerber fortgeführt und ist aus diesem Grunde ein wiederholtes Anhalten nicht erforderlich.

Uebrigens wird auf die an dem inneren und äußeren schwarzen Brete und in dem Conviecte befindlichen Anschläge verwiesen.

Leipzig, den 18. October 1852.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten das.

Von den Stipendien für Studirende der Medicin, deren Collatur der medicinischen Facultät zusteht, sind dormalen folgende vacant:

- a) die drei von Dr. Augustin Friedrich Walther, weiland Hofrath und Professor der Therapie, auch Collegiaten des kleinen Fürsten-Collegii allhier gestifteten Stipendien à 100 fl auf drei Jahre;
- b) zwei der von Dr. Samuel Theodor Quellmaly, weiland Professor der Therapie und Collegiaten des großen Fürsten-Collegii hieselbst gestifteten Stipendien à 70 fl und resp. 60 fl auf drei Jahre;
- c) drei der von Habel Amalien Augusten verw. Appellationsrathin Dr. Trier geb. Beyer fundirten Stipendien à 50 fl auf drei Jahre;
- d) zwei von M. Franz August Knauys, ehemaligem Vesperprediger an der Universitätskirche hieselbst, fundirte Stipendien à 50 fl auf ein Jahr;
- e) das von Dr. Michael Ettmüller errichtete Stipendium à 16 fl auf 3 bis 4 Jahre;
- f) das von Dr. Johann Friedrich Schnedelbach und dessen Ehegattin Johanne Elisabeth geb. Andra gestiftete Stipendium à 12 fl zunächst für einen Studiosus medicinae aus der Schnedelbach'schen Familie, in dessen Ermangelung für einen bedürftigen Studiosus medicinae, daß er die medicinischen Demonstrationen im hiesigen Jacobshospitale anhöre.

Es werden daher alle bedürftigen Studirenden der Medicin, welche sich um diese Beneficien zu bewerben gesonnen sind, veranlaßt, ihre diesfalligen Gesuche sammt den nach der Stipendiaten-Ordnung dazu erforderlichen Zeugnissen bis zum

22. November d. J.

in der Universitäts-Canzlei bei dem Actuar unserer Facultät einzureichen und so weit sie für perceptionsfähig erkannt werden

den 8. December d. J.

zur gewöhnlichen Prüfung in dem PrüfungsSaale der Facultät Nachmittags um 2 Uhr sich einzufinden.

Leipzig, den 4. November 1852.

Die medicinische Facultät daselbst.

Dr. Jörg, d. J. Decan.